

## Wichtige Informationen zur Sonderauswertung der Arbeitskostenerhebung 2008 nach Wirtschaftskammersystematik

Die Arbeitskostenstatistik gibt Auskunft über die Höhe und die Zusammensetzung der Arbeitskosten. Das sind jene Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Arbeitskräften anfallen. Zusätzlich informiert sie über Anzahl und Struktur der Beschäftigungsverhältnisse sowie über geleistete und bezahlte Arbeitsstunden.

Die Arbeitskostenerhebung (AKOE) wird seit 1960 durchgeführt, im Laufe der Zeit haben sich jedoch einige Veränderungen ergeben. Bis 1995 wurden Arbeitskostendaten von der Wirtschaftskammer in dreijährigem Abstand bei den Unternehmen der Industrie erhoben. Mit dem EU-Beitritt haben sich für Österreich Verpflichtung zur Einhaltung von europarechtlichen Vorgaben für die Erhebung ergeben.

Die AKOE 1996 war die erste, die sich am EU-Recht orientierte. Ab nun sollte die Erhebung in vierjährigem Abstand durchgeführt werden. Die darauffolgenden Erhebungen bis 2004 erfuhren eine Ausweitung des Erfassungsbereichs auf letztlich alle Produktions- und Dienstleistungsbereiche mit Ausnahme des Bereichs der Öffentlichen Verwaltung, Verteidigung und Sozialversicherung. Die Sonderauswertung erfolgte über das Erhebungsjahr 2008.

### Merkmale

Gegenstand der Arbeitskostenstatistik sind:

- die durchschnittliche jährliche Zahl der unselbständig Beschäftigten, getrennt nach Vollzeit-, Teilzeitbeschäftigten und Auszubildenden (Lehrlinge und sonstige Auszubildende)
- die jährliche Zahl der geleisteten und der bezahlten Arbeitsstunden, ebenfalls jeweils getrennt nach Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten und Auszubildenden
- die jährlichen Arbeitskosten (unterteilt nach Bruttolöhnen und -gehältern, Sozialbeiträgen, Kosten der beruflichen Aus- und Weiterbildung etc.)

Die AKOE 2008 orientierte sich an den EU-Vorgaben (EG-Verordnungen Nr. 530/1999, Nr. 1737/2005, Nr. 698/2006) und passte die Erhebungsvariablen an die österreichischen Gegebenheiten an.

### Arbeitskostenbegriffe und -definitionen

Arbeitskosten sind alle Aufwendungen, die den ArbeitgeberInnen im Zusammenhang mit der Beschäftigung von ArbeitnehmerInnen entstehen. Die Gesamtarbeitskosten setzen sich aus den folgenden **Hauptkomponenten** zusammen:

- Arbeitnehmerentgelt (D.1) , bestehend aus
  - Bruttolöhnen und -gehältern in Form von Geld- und Sachleistungen (D.11),
  - Sozialbeiträgen der ArbeitgeberInnen (D.12);
- Kosten der beruflichen Aus- und Weiterbildung (D.2);
- sonstige Aufwendungen (D.3)
- Steuern und Abgaben (basierend auf der Lohn- und Gehaltssumme oder der Beschäftigtenzahl) (D.4)
- Zuschüsse zur teilweisen oder gänzlichen Erstattung von direkten Lohn- und Gehaltszahlungen (D.5). Diese werden extra ausgewiesen und bei der Berechnung der Arbeitskosten abgezogen, weil sie eine Reduktion der Arbeitskostenbelastung der Unternehmen darstellen.

Die Code-Bezeichnungen basieren auf der Verordnung (EG) Nr.1726/1999 der Kommission vom 27. Juli 1999.

In der internationalen Arbeitskostenstatistik (ILO, OECD, EUROSTAT) wird zwischen direkten und indirekten Arbeitskosten unterschieden. Zu den **direkten Arbeitskosten** zählen jene Aufwendungen, die unmittelbar Einkommenscharakter haben und als Entlohnung direkt an die ArbeitnehmerInnen gehen; diese Bruttolöhne und -gehälter in Form von Geld- oder Sachleistungen (D.11) umfassen im Einzelnen:

1. mit jedem Arbeitsentgelt gezahlte Direktvergütungen, Prämien und Zulagen, das ist die laufende Bezahlung für die geleisteten Arbeitsstunden inklusive allfälliger zusätzlicher Zahlungen für Überstunden, für Nacht-, Schicht- und Schwerarbeit usw. (D.11111);
2. nicht mit jedem Arbeitsentgelt gezahlte Direktvergütungen, Prämien und Zulagen, das sind entweder mit einer bestimmten Periodizität anfallende Zahlungen (in Österreich vor allem der Urlaubszuschuss als „13. Monatsbezug“ und die Weihnachtsremuneration als „14. Monatsbezug“) oder einmalige Auszahlungen (z.B. in Form von Belohnungen oder freiwilligen Abfertigungen, wie “Golden Handshakes“) (D.11112);
3. vermögenswirksame Leistungen, das sind Leistungen zur Vermögensbildung der ArbeitnehmerInnen (Sparförderungsprogramme der Unternehmen) (D.1112);
4. Vergütung für nicht gearbeitete Tage (Urlaubs- und Feiertage, Pflegefreistellung etc., nicht jedoch die Bezahlung im Fall von Krankheit - siehe D.1221 unten) (D.1113);
5. Sachbezüge (Unternehmenserzeugnisse, betriebseigene Wohnungen, Firmenwagen, Aktienoptionen und Aktienkaufpläne und sonstige Sachleistungen) (D.1114);
6. Bruttolöhne und -gehälter von Auszubildenden, das sind die Arbeitsentgelte (Summe von 1. bis 5.) für Lehrlinge und sonstige Auszubildende (D.112).

Zu den **indirekten Arbeitskosten** werden jene Aufwendungen gerechnet, die keinen oder nur mittelbaren Einkommenscharakter haben:

1. Sozialbeiträge der ArbeitgeberInnen, bestehend aus
  - gesetzlichen Beiträgen zur Sozialversicherung (Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung, Arbeitslosenversicherung, Mitarbeitervorsorgekasse/„Abfertigung neu“) (D.1211);
  - tariflichen, vertraglichen und freiwilligen Aufwendungen für die Sozialversicherung (D.1212);
  - garantierter Lohn- und Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfall (D.1221);
  - unterstellten Sozialbeiträgen zur Alters- und Gesundheitsvorsorge (“fiktive“ Sozialbeiträge für Beamte) (D.1222);
  - Zahlungen an aus dem Unternehmen ausscheidende ArbeitnehmerInnen (gesetzliche oder kollektivvertragliche Abfertigungen/„Abfertigung alt“ und Abgangsentschädigungen, ohne Zuweisungen zur Rückstellung für Abfertigungen) (D.1223);
  - sonstigen unterstellten Sozialbeiträgen (Barzuwendungen sozialer Art, betriebliche und außerbetriebliche Belegschaftseinrichtungen, garantierte Lohn- und Gehaltsfortzahlung bei Kurzarbeit etc.) (D.1224);
  - Sozialbeiträgen für Auszubildende (Summe der Sozialbeiträge und -aufwendungen aus 1.1. bis 1.6. für Lehrlinge und sonstige Auszubildende) (D.123);
2. Kosten der beruflichen Aus- und Weiterbildung von ArbeitnehmerInnen (ohne das Entgelt für Auszubildende) (D.2);
3. sonstige Aufwendungen (Einstellungskosten, Arbeits- und Schutzkleidung etc.) (D.3) sowie

#### 4. Steuern und Abgaben (in Österreich: Kommunalsteuer, U-Bahn-Steuer, Grundumlage, Ausgleichstaxen) (D.4).

Abweichend von der internationalen Gepflogenheit werden die Arbeitskosten in der wirtschaftspolitischen Diskussion in Österreich nach "Leistungslohn" und "Lohnnebenkosten" unterschieden. Der **Leistungslohn** umfasst nur die mit jedem Arbeitsentgelt gezahlten Direktvergütungen, Prämien und Zulagen (D.11111), während alle anderen - nicht in Form einer laufenden Lohn- und Gehaltszahlung für die geleisteten Arbeitsstunden anfallenden - Aufwendungen zu den **Lohnnebenkosten** gerechnet werden.

In der unteren Tabelle sind die Arbeitskosten ohne (jene für) Auszubildende in ihren einzelnen Bestandteilen mit ihrer jeweiligen Zuordnung zu den direkten/indirekten Arbeitskosten einerseits und zum Leistungslohn bzw. zu den Lohnnebenkosten andererseits aufgliedert (die Aufgliederung der Arbeitskosten insgesamt nach Leistungslohn/Lohnnebenkosten ist nicht möglich, weil die Bruttolöhne und -gehälter von Auszubildenden nur insgesamt erhoben werden).

Einige Darstellungsmerkmale wurden aus erhobenen Merkmalen hergeleitet bzw. berechnet, um den Meldeaufwand möglichst gering zu halten. Beispielsweise wurde die Vergütung für nicht gearbeitete Tage im Dienstleistungsbereich mit den erhobenen Arbeitszeitinformatoren berechnet.

Den Auswahlrahmen für die Stichprobe bildete das Unternehmensregister der Statistik Austria, welches auf der ÖNACE-Klassifikation beruht. Die Auswertung erfolgte auf Unternehmensebene.

Durch die Gliederung der hochgerechneten Unternehmensdaten nach der Wirtschaftskammersystematik sind keine Daten für die Fachverbände „Musikinstrumentenerzeuger“ sowie „Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit“ verfügbar. Aus datenschutzrechtlichen Gründen konnten für die Fachverbände "Bildhauer, Binder, Bürsten- und Pinselmacher usw.", "Gold- und Silberschmiede, Juweliere und Uhrmacher", „Lotterien“ und „Pensionskassen“ keine Daten ausgewiesen werden.

**Arbeitskosten ohne Auszubildende (D.111+D.121+D.122+D.2+D.3+D.4-D.5)**

Direkte Arbeitskosten (D.111)		Indirekte Arbeitskosten (D.121+D.122+D.2+D.3+D.4-D.5)			
<i>Aufwendungen von ArbeitgeberInnen, die unmittelbar Einkommenscharakter haben und direkt an die ArbeitnehmerInnen gehen</i>		<i>Aufwendungen von ArbeitgeberInnen, die nur mittelbaren oder keinen Einkommenscharakter haben</i>			
Bruttolöhne und -gehälter (D.111)		Sozialbeiträge der ArbeitgeberInnen (D.121+D.122)		Sonstige	
Direktvergütungen, Prämien und Zulagen (D.1111)		Vermögenswirksame Leistungen (D.1112)	Tatsächliche Sozialbeiträge (D.121)	Unterstellte Sozialbeiträge (D.122)	Kosten der beruflichen Aus- und Weiterbildung (D.2)
Mit jedem Arbeitsentgelt gezahlte Direktvergütungen, Prämien und Zulagen (D.11111)	Nicht mit jedem Arbeitsentgelt gezahlte Direktvergütungen, Prämien und Zulagen (D.11112)		Vergütung für nicht gearbeitete Tage (D.1113)	Gesetzliche Beiträge zur Sozialversicherung (D.1211)	Garantierte Lohn- und Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfall (D.1221)
		Unterstellte Sozialbeiträge zur Alters- und Gesundheitsvorsorge (D.1222)			Steuern und Abgaben (D.4)
		Sachbezüge (D.1114)	Tarifliche, vertragliche und freiwillige Aufwendungen für die Sozialversicherung (D.1212)	Zahlungen an aus dem Unternehmen ausscheidende ArbeitnehmerInnen (D.1223)	Zuschüsse (D.5)
		Sonstige unterstellte Sozialbeiträge (D.1224)			
<b>Leistungslohn</b>	<b>Lohnnebenkosten</b>				
<i>Entlohnung für geleistete Arbeitsstunden</i>	<i>ArbeitgeberInnen-Aufwendungen, die zusätzlich zum Leistungslohn anfallen</i>				